

Dieses Blatt erscheint
am Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
der Expedition und bei allen
Buchhändlern 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Bissaer Kreisblatt.

Verantwortlicher Hr. 61.

Expedition: Bissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Bissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Bissa i. P.

Nr. 16.

Mittwoch, den 27. Februar

1918.

Ämtlicher Teil.

Den Gesuchen Rouverts beifügen!

Da den Behörden nur noch in sehr beschränktem Maße
Verleumdungsschläge geliefert werden, sind von nun an sämtliche
Anträge zur Frühjahrsbefestigung, Heu- und Getreide-
anträge adressierte Verleumdungsschläge beizufügen. Diese müssen
in der Anschrift des Truppenteils in knappster und deutlichster
Form tragen.

Beispiel:

A.

B.

An
2. Komp. II. Ersatzbatt.
Landw.-Inf.-Regt 87
in Meseritz.

An
die Feldartl.-Batt. 961
Deutsche Feldpost 2174.

Ohne Verleumdungsschläge eingehende Gesuche sind der Ge-
ne der Verleumdung ausgesetzt.

Den Gesuchen an das Stellv. Generalkommando in Po-
sen oder an das Bezirkskommando in Glogau brauchen da-
gegen keine Rouverts beigesügt werden.

Bissa, den 26. Februar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 (G.-G. S. 451) in Verbindung
mit dem Reichsgesetz vom 11. 12. 1915 (R.-G.-Bl. S. 813)
wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgen-
des bestimmt:

§ 1. Der Vertrieb von Büchern über Geheimniskunst und
Geheimniskunst ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung wer-
den, sofern die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheits-
strafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim
Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe
bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Ver-
öffentlichung in Kraft.

Posen, den 1. Februar 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Bekanntmachung.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen,
daß der zum Pressen des Stroh's erforderliche Bindestraß,

soweit er nicht von den Kommissionären geliefert wird, bei
den das Stroh empfangenden Proviantämtern gegen Be-
zahlung anzufordern ist.

Bissa, den 21. Februar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Posen'sche Herdbuchgesellschaften veranstalten am
Donnerstag, den 14. März 1918
vormittags 11 Uhr

in Posen — in den Stallungen der Landwirtschaftskammer —
Große Berliner Straße 88 (früher Milch'sche Fabrik) eine
Zuchtvieh-Versteigerung.

Zum Verkauf gelangen Zuchtbullen der schwarzbunten
Niederungsrasse, möglicherweise auch solche der Simmentaler-
Rasse im Alter von einem Jahr und darüber, sowie Färsen,
Zuchtschweine, gegebenenfalls auch Schafböcke. Die Be-
stimmung der Auktionstiere kann an dem Versteigerungstage
von 8 Uhr vormittags an erfolgen.

Das Verzeichnis der ausgestellten Tiere erscheint Anfang
März d. Js. und kann unentgeltlich von der Landwirtschafts-
kammer zu Posen bezogen werden.

Bissa, den 20. Februar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Dem stellvertretenden Kreisschulinspektor Seminarlehrer
Schroeter in Storchneß ist vom 1. März d. Js. ab die auf-
tragsweise Verwaltung des Kreisschulinspektionsbezirks Storch-
neß übertragen worden.

Bissa, den 23. Februar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Kgl. Baugewerbeschule zu Posen O., Wiesenstraße 11.

Im Sommerhalbjahr 1918 soll bei genügender Betei-
ligung eine 1., 2., 3. und 4. Hochbauklasse betrieben werden.
Schulanfang am Mittwoch, den 4. April. Anmeldungen
sind zu richten an den Direktor, von dem die Aufnahmebe-
dingungen kostenlos bezogen werden können.

Bissa, den 22. Februar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Betrifft Kriegsfamilien-Unterstützungen.

Es ist in der letzten Zeit wiederholt festgestellt worden,
daß Kriegsunterstützungs-Empfänger die Kriegsunterstützungen
weitererhoben haben, obwohl sie wegen Veränderungen im

den Familienverhältnissen zum ganzen oder teilweisen Bezuge nicht mehr berechtigt waren.

Ein solches Verfahren ist unzulässig und strafbar. Von jeder Aenderung in den Familienverhältnissen, die eine Einstellung oder anderweite Festlegung der Kriegsunterstützung zur Folge hat, ist der auszahlende Stelle unaufgefordert Mitteilung zu machen.

Ich erlaube die Ortsbehörden, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise wiederholt zu veröffentlichen und mir alsbald Tatsachen, welche auf den Fortbezug der Familienunterstützungen Einfluß haben können, unter Vorlage des Unterstützungsantrages durch die Kreisgemeinschaften mitzuteilen.

Lissa, den 25. Februar 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn an Verarbeiter, Anstalten, Kleinhändler u. Verbraucher.

Meldev Verfahren der Verarbeiter und Anstalten.

Anmeldung der Verbraucher zur Kundenliste bei den Kleinhändlern.

Nach der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 19. Januar 1918 über Verteilung von Baumwollfäden und Leinennähzwirn an Kleinhändler, Verarbeiter und Anstalten hat die Reichsbekleidungsstelle die Verteilung der Menge an Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn, die ihr für die Kleinhändler und die unter die Verordnung fallenden Verarbeiter und Anstalten zur Verfügung steht, den Kommunalverbänden übertragen, die das Verteilungsverfahren nach den örtlichen Verhältnissen zu regeln haben.

Die Verteilungsarbeiten im Kreis Lissa erledigt die Kartenstelle des Kreises Lissa.

Die Reichsbekleidungsstelle in Berlin bestimmt vierteljährlich im voraus, erstmalig für Januar bis März 1918, nach der Bevölkerungszahl, welche Menge an Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn auf den Kreis Lissa entfällt, und setzt auch für jedes Vierteljahr die Kleinhandelsverkaufspreise fest, die nach Bekanntgabe rechtzeitig veröffentlicht werden. Die Preise für die einzelnen Garnsorten sind also im ganzen Deutschen Reich einheitlich.

Die Kleinhändler dürfen höhere Preise nicht fordern oder annehmen. Sie haben bei Verstößen schwere Bestrafung zu gewärtigen und werden außerdem von den späteren Garnverteilungen ausgeschlossen.

Bei der Verteilung der Garne und Zwirne sind folgende Personen und Betriebe zu berücksichtigen, die nach dem Gesetz kurz Bedarfsstellen genannt werden:

1. die gewerbsmäßigen Kleinhändler für Garne und Zwirne,
2. die gewerbsmäßigen Verarbeiter, die am 1. Dezember 1917 nicht mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigt haben,
3. Anstalten mit Insassen (z. B. Krankenanstalten und Gefängnisse).

Die gewerbsmäßigen Kleinhändler zu 1 haben wieder die ihnen für den Verkauf zugewiesenen Garne und Zwirne vierteljährlich an die Haushaltungen (Verbraucher) abzugeben.

Es werden nur die Kleinhändler berücksichtigt, die bereits vor dem 1. Dezember 1917 gewerbsmäßig mit Garnen und Zwirnen gehandelt haben.

Als gewerbsmäßige Verarbeiter gelten die selbständigen Gewerbetreibenden mit bis zu 15 versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitern (Maßschneider, Flichschneider usw.), die unmittelbar für den Verbraucher arbeiten und unmittelbar von ihm bezahlt werden. Es scheiden also Zwischenmeister, Heimarbeiter und dergl. aus, die von ihrem Auftraggeber, dem Oberarbeitgeber, Konfektionsgeschäft usw. mit Garn beliefert werden müssen.

Außerdem kommen für die Verteilung diejenigen Verarbeiter nicht in Betracht, die Garne und Zwirne von einer anderen Stelle als der Reichsbekleidungsstelle zugewiesen erhalten, z. B. Betriebe mit Militärarbeit und die Betriebe, die am 1. Dezember 1917 mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigten, wobei zwischen Großherstellung und Kleinverarbeitung nicht zu unterscheiden ist. Die Arbeiter beider Betriebszweige sind zusammenzuzählen.

Gemischte Betriebe, d. h. solche, die gleichzeitig Kleinhändler und Verarbeiter sind, werden verschieden behandelt.

Haben sie bei der Verarbeitung am 1. Dezember nicht als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigt, werden sie als Kleinhändler und als Verarbeiter berücksichtigt. Sie müssen den Kleinhandelsbedarf durch die Kundenliste belegen und sich als Verarbeitungsbetrieb bei ihrer zuständigen Hauptstelle vorschriftsmäßig melden. Die Garne für beide Betriebszweige werden getrennt bewilligt, sind nur in dem bezeichneten Teile des Betriebes zu verwenden.

Dahingegen scheiden die gemischten Betriebe, die Verarbeitung am 1. Dezember 1917 mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigten, bei der Verteilung als Verarbeiter aus und werden nur mit dem für den Kleinhandel berücksichtigten. Sie dürfen sich auch als Kleinhändler durch die Kundenliste bewerben.

Die gewerbsmäßigen Verarbeiter mit mehr als 15 versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitern im gesamten Verarbeitungsbetriebe erhalten die Baumwollnähfäden unter Unterstützung der Fachverbände durch die Reichsbekleidungsstelle in Berlin selbst zugeteilt.

Wir können Garne und Zwirne nur im Rahmen Sorten und Mengen zuteilen, die uns die Reichsbekleidungsstelle zuweist. Es kommen überhaupt nur Baumwollfäden und Leinennähzwirn zur Verteilung. Die Zusammenfassung der Sendungen, die aus gleichmäßigen Einzelnungen bestehen sollen, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle in Berlin, die zugesagt hat, daß möglichst die gleiche Maschinenschwarz und weiß geliefert wird und die Verteilung der Garnrollen auf die einzelnen Farben möglichst gleich sein soll.

Welche Garn- und Zwirnmengen die Bedarfsstellen (Kleinhändler, Verarbeiter, Anstalten mit Insassen) und Verbraucher (Haushaltungen) erhalten, können wir nicht angeben, weil die Menge noch nicht feststeht. Die Reichsbekleidungsstelle dem Kreis Lissa zuweist. Darüber kann erst nach Eingang der Zuweisungsmenge der Reichsbekleidungsstelle bekannt gegeben werden. Die endgültige Ausführung des Verteilungsplanes hängt von der Reichsbekleidungsstelle in Berlin ab.

1. Gewerbsmäßige Verarbeiter.

Als Verarbeiter oder Verarbeitungsbetriebe kommen in der Hauptsache in Betracht:

1. Herrenschneider, 2. Damenschneider- und Corsetmacher, 3. Schuhmacher, 4. Kürschner, 5. Hutmacher, 6. Kleidermacher, 7. Weißnäher und die verwandten Gewerbe.

Um die Zahl und die Grundlage für den Bedarf der gewerbsmäßigen Verarbeiter, soweit sie überhaupt zu berücksichtigen sind, zu ermitteln, haben sie sich der Kartenstelle des Kreises Lissa zu melden und einen vorgefertigten Meldeschein ordnungsmäßig auszufüllen.

Die gewerbsmäßigen Verarbeiter werden deshalb gefordert, sich, soweit sie zu berücksichtigen sind und Zwirne zugeteilt haben wollen, vom 25. Februar bis 3. März 1918 bei der Kartenstelle zu melden und den ausgefüllten Meldeschein dort wieder abzuliefern.

Die Meldescheine, auf denen auch die Zahl der zu 1. Dezember 1917 dauernd versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitspersonen und der Verbrauch vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 getrennt nach Garn und Zwirn angegeben sind, sind genau und wahrheitsgemäß auszufüllen und mit der vorgeschriebenen Versicherung zu versehen.

Die Vorschriften auf der Rückseite sind gewissenhaft zu beachten. Meldungen mit falschen Angaben oder Angaben bei mehreren Hauptstellen sind nach den Bestimmungen am Schlusse der Bekanntmachung strafbar und werden ohne Nachsicht strafrechtlich verfolgt und nicht berücksichtigt.

Meldungen, die den Vorschriften nicht entsprechen, sind nicht bis 3. März 1918 an die Kartenstelle eingereicht, sind ungültig und werden gleichfalls nicht erledigt.

2. Anstalten mit Insassen.

Es werden nur die Anstalten mit Insassen (z. B. Gefängnisse, Irrenanstalten usw.) berücksichtigt. Für die Verteilung sorgt die Reichsbekleidungsstelle unmittelbar die Zahl der Insassen der Anstalten in der Bevölkerungszahl enthalten ist, die die Reichsbekleidungsstelle bei der Zuteilung der Garnmenge für den Kreis Lissa zugrunde legt, werden die Anstalten wie Haushaltungen behandelt. Die Anstalten können also für jeden

ents die Menge erhalten, die dem Einzelverbraucher zuteil wird. Nach der Kopfbzahl der Insassen wird die ante Wärmemenge jeder Anstalt ermittelt und festgesetzt. Außerdem würde den Anstalten in dem gleichen Ver-
hältnis noch als besondere Zuteilung die Menge überwiesen
werden, die die Reichsbekleidungsstelle in Berlin als Zu-
gang für den Bedarf der Anstalten auf Grund unseres im
vorgeordneten Antrages bewilligen sollte.
Anstalten, in denen die Insassen nur freie Wohnung
haben und im übrigen einen eigenen Haushalt haben,
von der Anstalt nicht befristet, befristet oder mit
ihm versorgt werden, scheiden bei der Verteilung aus.
Insassen dieser Anstalten gelten vielmehr als einzelne
Personen (Haushaltungen), weil sie auch einen eigenen
Lebensmittelbezugschein haben, und müssen sich die ihnen
zuteil kommende Wärmemenge auf dem für Haushaltungen (Ver-
braucher) vorgeschriebenen Wege besorgen.
Auch die Anstalten haben die Bezugsberechtigungen mit
der Bestellung sofort der Bezugsstelle zuzustellen, die sie
beliebiger beliefert.

Gewerbsmäßige Klein Händler und Haushaltungen (Verbraucher).

Weil die gewerbsmäßigen Verarbeiter und Anstalten
Grund der Bezugsberechtigungen die Waren unmittel-
bar von der Bezugsstelle erhalten, sind auf die Klein Händler
die Mengen zu verteilen, die auf die Haushaltungen
(Verbraucher) entfallen.

Dieser Bedarf der Klein Händler für den Verkauf, der
mit dem der Verbraucher deckt, wird durch die Kunden-
ermittlung. Einer weiteren Meldung der Klein Händler
bedarf es nicht.

Für Kundenliste werden nur die Klein Händler im Kreise
eingelassen, die bereits vor dem 1. Dezember 1917 ge-
mäßigt mit Garn und Zwirn gehandelt haben.

Die Vordrucke für die Kundenliste werden von der Kar-
tenstelle herausgegeben und sind von den berechtigten Klein-
Händlern vom 25. Februar wertmäßig von 8—12 Uhr gegen
Entgelt der Kosten von 10 Bfg. für den Bogen abzuholen.
Es dürfen nur die amtlichen Vordrucke zur Kundenliste
benutzt werden.

Für unsere Verteilung kommen nur die Haushaltungen
(Verbraucher) in Betracht, die im Kreise Bissa wohnen und
Lebensmittelbezugschein des Kreises Bissa besitzen.

Bei der Anmeldung zur Kundenliste ist in jedem Falle
Lebensmittelbezugschein vorzulegen, aus dem die Zahl
Haushaltungsangehörigen in die Kundenliste zu über-
tragen ist.

Die Klein Händler können demnach Garne und Zwirne
auch von den Kunden annehmen, die zum Kreise Bissa
gehören.

Wenigst Garn jede Person im Kreise erhält, können wir
mitteilen, wenn die Reichsbekleidungsstelle die dem
Kreise Bissa zugewiesene Gesamtmenge mitgeteilt haben wird.
Die Haushaltungen (Verbraucher) im Kreise Bissa, die
Garn und Zwirne dringend benötigen, werden aufgefordert,
vom 25. Februar bis 3. März 1918 bei dem gewerb-
lichen Klein Händler zur Kundenliste anzumelden, bei dem
er Garn für das laufende Vierteljahr (Januar bis März)
kaufen wollen und hierbei den Lebensmittelbezugs-
schein vorzulegen, ohne den die Eintragung in die Kunden-
liste in jedem Falle ausgeschlossen ist.

Wer sich fristgemäß bei einem Klein Händler nicht an-
meldet, wird nicht berücksichtigt und erhält für das laufende
Vierteljahr kein Garn.

Die Anmeldung bei mehreren Klein Händlern ist ver-
boten und strafbar und hat außer der strafrechtlichen Verfol-
gung die Ausschließung von der Garnverteilung zur Folge.
Um zu verhindern, daß sich die Haushaltungen (Ver-
braucher) in mehreren Geschäften in die Kundenlisten ein-
tragen lassen, muß der Klein Händler auf der Rückseite des
Lebensmittelbezugscheins vermerken, daß sich der Haushalt
ihm für das laufende Vierteljahr zur Kundenliste für
Garn und Zwirne angemeldet hat.

Der Klein Händler hat die Haushaltungen (Verbraucher),
von ihm Garn und Zwirn kaufen wollen, mit laufender
Nummer und unter Angabe des Vor- und Zunamens,
Adresses und der Wohnung des Haushaltungsvorstandes in
die Kundenliste einzutragen, die auf dem Lebensmittelbe-
zugschein angegebene Zahl der Haushaltsangehörigen

(einschl. Kinder) gleichfalls in der Kundenliste zu vermerken
und die Eintragung auf dem Lebensmittelbezugschein zu
bescheinigen.

Außerdem hat der Klein Händler den Kunden als Aus-
weis einen Zettel oder eine Karte auszuhandigen, worauf
die laufende Nummer der Kundenliste, die Bezeichnung der
Firma, der Tag der Anmeldung und die Zahl der Haus-
haltungsangehörigen in Buchstaben zu setzen ist. Dieser
Ausweis, für den sonst eine besondere Form nicht vorgeschrie-
ben wird, hat z. B. folgendermaßen auszusehen:

Nr. 1.
Fa. Wolff Metis
27. 2. 1918
vier Personen.

Jeder Haushalt (Verbraucher), der in die Kundenliste
eingetragen wird, muß die Bescheinigung sofort erhalten und
sorgsam aufbewahren. Sie ist der Ausweis, der zum späte-
ren Kauf von Garn und Zwirn berechtigt und dabei dem
Klein Händler zurückzugeben, der sie der Kundenliste als Be-
leg beizufügen hat.

Ohne Abgabe des Ausweises darf der Klein Händler die
Ware nicht liefern.

Für angeblich verlorene oder abhanden gekommene Be-
scheinigungen dürfen die Klein Händler eine 2. Bescheinigung
als Ersatz nicht ausfertigen. Die Verbraucher haben sich
also bei Verlust des Ausweises selbst zuzuschreiben, wenn
sie Garn im laufenden Vierteljahr nicht erhalten. Aus-
nahmen dürfen und können grundsätzlich nicht gemacht werden.

Zu widerhandlungen der Klein Händler werden bestraft.

Verbraucher, die, ohne den Ausweis zu besitzen, den
Klein Händler zu bewegen versuchen, das Garn trotzdem ab-
zugeben, oder das Garn dennoch annehmen, machen sich
ebenfalls strafbar.

Nach Eingang der Ware hat der Klein Händler seinen
Kunden die für ihren Haushalt nach der Kundenliste be-
willigte Garnmenge gegen Rückgabe des Ausweises auszu-
handigen, den Tag der Lieferung in der Kundenliste einzu-
tragen und die Ausweise der Kundenliste in einem Um-
schlage als Belege beizufügen.

Die den Verbrauchern bewilligten Garnmengen sind auf
einmal abzugeben. Teillieferungen sind unzulässig.

Der Klein Händler ist außerdem verpflichtet, möglichst die
gleiche Menge in schwarz und weiß abzugeben.

Nach Belieferung sämtlicher Kunden der Kundenliste,
spätestens am 1. des folgenden Vierteljahres (1. April 1918),
auch wenn noch nicht alle Garn- und Zwirnmengen abge-
holt sind, hat der Klein Händler die Kundenliste mit den
Ausweisen der Kartenstelle zurückzugeben.

Die nicht abgeholten Garnmengen darf der Klein Händ-
ler anderweitig nicht veräußern. Sie werden ihm vielmehr
für das nächste Vierteljahr gutgeschrieben, so daß er diese
Mengen auf die nächste Kundenliste weniger erhält und zur
teilweisen Befriedigung der Kunden des folgenden Viertel-
jahres verwenden muß.

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen.

Die Bezugsberechtigungen, die wir den Verarbeitern,
Anstalten und Klein Händlern ausstellen, werden ungültig
und nicht berücksichtigt, wenn sie nicht spätestens bis zum
Ablaufe des Kalendervierteljahres, auf das sie lauten, bei
der Bezugsstelle eingegangen sind.

Die Klein Händler sind verpflichtet, die für jeden Haus-
halt ihrer Kundenliste festgesetzte Warenmenge in vollem
Umfange spätestens bis zum letzten Tage des Kalender-
vierteljahres zu liefern und dürfen die Abgabe nicht von dem
Bezuge anderer Waren oder von irgend welchen anderen
Bedingungen abhängig machen.

Verarbeitung ist unzulässig.

Die Verarbeitung oder die Lieferung einer größeren
Menge, als der, die nach der Kundenliste bewilligt ist, ist
verboten.

Ferner ist es unstatthaft, höhere Verkaufspreise zu for-
dern oder anzunehmen, als die von der Reichsbekleidungs-
stelle festgesetzten und von uns veröffentlichten Preise.

Die Inhaber gemischter Betriebe dürfen die ihnen für
ihren Verarbeitungsbetrieb gelieferten Garne und Zwirne
nur in diesem Betriebe verarbeiten und nicht unverarbeitet
veräußern.

Ebenso ist es ihnen untersagt, die für ihren Kleinhandelsverkauf überlassenen Mengen zu verarbeiten. Sie dürfen diese Ware nur in ihrem eigenen Kleinhandelsgeschäft an die Haushaltungen abgeben, für die sie nach der Kundenliste bewilligt sind.

Den gewerbsmäßigen Verarbeitern ist es verboten, die zur Verarbeitung erhaltenen Carne und Zwirne unverarbeitet zu veräußern. Sie haben sie nur in ihrem Verarbeitungsbetriebe zu verarbeiten.

Strafbestimmungen.

Wer den Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle und den Anordnungen und Ausführungsanweisungen zuwiderhandelt oder Bezugsberechtigungen widerrechtlich verändert oder mißbräuchlich verwendet, sie insbesondere auf andere Personen überträgt, als die, für die sie gelten oder ausgestellt sind, wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungs-

stelle vom 22. 3. 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte eingezogen und dann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekannt zu machen ist. Außerdem kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte anerkannt werden.

Die Schuldigen werden außerdem bei der Garnverteilung ausgeschlossen.

Lissa, den 23. Februar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

1. Im Auftrage des stellvertretenden Generalkommandos und auf Veranlassung des Kreis Ausschusses für volks-

tümliche Belehrung wird das Provinzial-Kino unter des Herrn Bloch aus Gnesen das Drama „Der Mühlhändler“ und das Kulturdrama „Soll und Haben“ des Kriegsjahres 1917“ vorführen im Oporowo am 4., in Stein am 5., in Jedlitzwalde am 6., in Swierczyn am 7., in Storchneß am 8., in Saate am 10., in Dt. Wille am 11., in Schwelau am 12., in Rahwitz am 13., in Zaborn 14., in Rantel am 15., in Pawlowitz am 17., in Dan am 18., in Reisen am 19. März. Wo kein Saal zur Verfügung steht, wird die Benutzung eines Klassenzimmers stattet. Die Leiter der Schulen an diesen und den anderen Orten bitten wir, für einen guten Besuch nach Kräften mitzuforgen.

2. Der Herr Minister wünscht nicht, daß die Leitung des Unterrichts während des Krieges ganz überwiegend auf Kosten des für die gedeihliche Entwicklung der Jugend so unentbehrlichen Turnunterrichts geschieht.

3. Die Kgl. Regierung richtet an die Herren Lehrer die Bitte, bei der am 1. 3. 18. stattfindenden Viehzählung Amt eines Zählers zu übernehmen, wenn sie darum werden. Vergütungen aus der Staatskasse können bewährt werden.

4. Bis jetzt liegt noch keine Verfügung vor, daß der Landwirtschaft, Gärtnerei und ähnlichen Betriebsgeschäften oder sonst dringend benötigten 14-jährigen der bereits zum 1. März entlassen werden dürfen, aber die Witterungsverhältnisse den Beginn der Feldbestellarbeiten gestatten, sind derartige Kinder zu beurlauben. Die Entlassungszeugnisse können diesen Kindern, falls nicht verziehen, in der letzten Stunde vor den Osterferien übergeben werden.

Lissa, den 24. Februar 1918.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und Storchneß.

Jagdverpachtung.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird die Jagd auf dem Jagdgebiet der Jagdgenossenschaft Tharlang öffentlich meistbietend am

Freitag, den 15. März 1918
nachmittags 2 Uhr

in dem Schulzenamt zu Tharlang auf einen Zeitraum von 6 Jahren, und zwar vom 1. April 1918 bis 31. März 1924 verpachten.

Die Pachtbedingungen liegen im Schulzenamt zu Tharlang öffentlich aus.

Tharlang, den 24. Februar 1918.

Der Jagdvorsteher.
Linke, Gemeindevorsteher.

Von der Gendarmeriestation Reisen ist ein **dunkelbrauner Jagdhund** mit weißgeschmzier Brust, Bauch und Beinen als zugelaufen angemeldet worden.

Befugnisse können bei dem Unterzeichneten angebracht werden. Meldet sich der Besitzer bis zum 11. März 1918 nicht, so wird der Hund zur Vermeidung des Aufkaufs unterhältlich Futterkosten an diesem Tage, nachmittags 1 Uhr im diesseitigen Amtszimmer meistbietend versteigert werden.

Lissa-West, den 19. Februar 1918.

Der Kgl. Distriktskommissar.
J. B. Engel.

Auskunfts-Büro Max Schimmel.
plennig G. m. b. H., m. Detektiv-Abteilung.
bef. sich Berlin, Kurfürstendamm 17.

Rot-, Rhein-, Mosel- Ungar-Weine

zu angemessenen Preisen
empfiehlt

Niederlage Strahl & Co

Vergrößerungen

nach jedem Bilde liefert in erstklassiger Ausführung
zu zeitgemäß soliden Preisen

Carl Feichtner.

Bekanntmachung.

Zum 1. April 1918 wird zum besonderen Tarisheft B des Nachtrag 3 herausgegeben, welcher die, infolge Einführung der Verkehrssteuer, erhöhten Beförderungspreise für den Personenverkehr, sowie auch für den Güter- und Tierverkehr enthält. Zum gleichen Zeitpunkt erscheint der Nachtrag 1 zum Tarif zwischen der Liegnitz-RAWitscher Eisenbahn und der Lissa-Guhrau-Steinauer Kleinbahn, welcher erhöhte und neue Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr enthält. Die Nachträge sind bei der Bahnverwaltung in Guhrau käuflich zu haben.

Guhrau, den 20. Februar 1918.

Der Vorstand der Lissa-Guhrau-Steinauer Kleinbahn, Aktien-Ges.

Kaufe Nukho

stehend oder gefällt

aller Art, rund oder geschnitten, fer, Eiche, Erle, franko Baggonladestation gegen sofortige Barzahlung.

Holzhandlung G. Wilke, Postfach.

Waschriegel

„Iwo weiß“

bester Seifenersatz
vom Kriegsausschuß genehmigt
empfiehlt

Alexander-Droger
Robert Grosser.